

Merkblatt

Landesbürgschaften Sachsen-Anhalt

Stand: 01.10.2024

Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Bestimmungen für Landesbürgschaften des Land Sachsen-Anhalt für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe
- Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Sachsen-Anhalt zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO),
- Richtlinie über Bürgschaften als De-minimis-Beihilfen für Investitions- und Betriebsmittelkredite

Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige freier Berufe sowie natürliche Personen, die sich mithilfe eines landesverbürgten Kredits an einem Unternehmen beteiligen wollen.
- Der Antragsteller muss in Sachsen-Anhalt eine Betriebsstätte unterhalten oder in Sachsen-Anhalt ein förderwürdiges Vorhaben durchführen.
- Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften und Unternehmen, deren Gesellschafteranteile sich mehrheitlich bei der öffentlichen Hand befinden oder die unmittelbar oder mittelbar auch der Bereitstellung oder Gewährleistung von hoheitlichen Daseinsvorsorgeeinrichtungen dienen.

Was wird gefördert?

Das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, übernimmt Bürgschaften für Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, um im Interesse des Landes volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Vorhaben zu ermöglichen. Bürgschaften werden grundsätzlich nur übernommen, wenn die Vorhaben sonst nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil keine werthaltigen Sicherheiten zur Verfügung stehen und andere Bürgschaften nicht erreicht werden können.

- Investitionsfinanzierungen (z.B. Gründung, Erweiterung, Modernisierung, Unternehmensbeteiligung)
- Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Aufstockung des Warenlagers, Vorfinanzierung von Aufträgen)
- Avalfinanzierungen (z.B. Anzahlungs-, Vertragserfüllungssavale)

Wie wird gefördert?

Art, Umfang und Laufzeit der Bürgschaft

- Bürgschaften werden nur als Ausfallbürgschaften übernommen.
- Die Höhe der Bürgschaft wird jeweils für den Einzelfall festgesetzt und darf in der Regel 80 % der verbürgten Kreditsumme oder des Ausfalls nicht überschreiten.
- Die Laufzeit der Bürgschaft für Investitionskredite beträgt höchstens 15 Jahre. Bei der Finanzierung baulicher Vorhaben für betriebliche Zwecke kann die Laufzeit höchstens bis zu 23 Jahre betragen
- Die Laufzeit der Bürgschaft für Betriebsmittel- und Avalkredite beträgt höchstens 8 Jahre. Das Bürgschaftsobligo ist grundsätzlich nach der Hälfte der Laufzeit gleichmäßig zurückzuführen.

Bürgschaftsentgelte

- Für die Bearbeitung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft ist ein einmaliges Entgelt von 0,5 % des beantragten Kredites zu zahlen.
- Für die Verwaltung der Bürgschaft ist ein jährliches Entgelt in Höhe von mindestens 1 % p.a. auf den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag zu entrichten. Bei Betriebsmittel- und Avalkrediten bildet die der Bürgschaftszusage zugrunde liegende Kreditlinie die Bemessungsgrundlage.
- Nach Ablauf von 4 Monaten nach Bekanntgabe der Bürgschaftszusicherung ist für die Folgezeit vierteljährlich ein Bereitstellungsentsgelt in Höhe von 0,25% p.a. des nicht in Anspruch genommenen Kreditbetrages zu zahlen. Bei Betriebsmittel- und Avalkrediten entfällt das Bereitstellungsentsgelt ab dem Zeitpunkt der Einräumung der Kreditlinie.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

- Bürgschaften werden nur gegenüber im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kreditinstituten und anderen Kapitalsammelstellen übernommen.
- Es bestehen beihilferechtliche begründete Branchenausschlüsse.
- Für Kredite, die bereits vor der Beantragung einer Landesbürgschaft gewährt worden sind, werden nachträglich keine Bürgschaften übernommen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Der Kreditnehmer muss kreditwürdig und hinreichend Gewähr für die Rückzahlung des verbürgten Kredites bieten.
- Der Kreditnehmer hat zur Finanzierung des Vorhabens in zumutbarem Umfang Eigenmittel einzusetzen.
- Für den Kredit sind soweit möglich angemessene und alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen.
- Personen, die Kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, müssen – entsprechend ihren persönlichen Vermögensverhältnissen - grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.
- Eine Sondersicherung des vom Kreditgeber zu tragenden Risikoanteils ist nicht zulässig.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbürgschaft ist in zweifacher Ausfertigung über die Kreditgeberin vor Beginn des Vorhabens bei der IB einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

Ansprechpartner

Rainer Schütze

Telefon: 0391 28987 8540

E-Mail: rainer.schuetze@ib-lsa.de

Anja Windisch

Telefon: 0391 28987 8510

E-Mail: anja.windisch@ib-lsa.de